OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652910/2/KH

Datum:
Linz,16. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M D, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B Mag. P M B, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2023, GZ: FE-578/23, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Befristung der Gültigkeit der Lenkberechtigung auf 12 Monate, somit bis zum 13. Juli 2024, herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. Juli 2023, GZ: FE-578/23, befristete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des M D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) für 24 Monate, somit bis 13. Juli 2025. Der Bescheid enthielt weiters die Auflage, alle 6 Monate eine Haaranalyse – getestet auf Suchtmittel – der Behörde vorzulegen und sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Gestützt wurde der Bescheid auf ein von der belangten Behörde als schlüssig erachtetes amtsärztliches Gutachten.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde und brachte darin vor, dass der Bf seit der Verkehrskontrolle am 21. Mai 2023 kein Cannabis mehr konsumiert habe und dass keinerlei Grund für eine Annahme bestünde, dass mit einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes des Bf zu rechnen sei. Hiezu seien auch keinerlei Feststellungen im angefochtenen Bescheid getroffen worden. Die nach der Judikatur erforderliche „Trennfähigkeit“ sei seit Erteilung der Lenkberechtigung im Jahr 2013 lediglich einmal nicht eingehalten worden. Darüber hinaus beurteile auch das amtsärztliche Gutachten die Rückfallmöglichkeit lediglich im ersten Jahr als sehr groß, wobei sodann ohne weitere Begründung und im Widerspruch zum psychiatrischen Gutachten eine Befristung für zwei Jahre empfohlen worden sei.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung der Befristungsdauer auf 12 Monate.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf wurde am 21. Mai 2023 im Rahmen einer Verkehrskontrolle mittels Urintest positiv auf Cannabis getestet, wobei er angab, am Vorabend einen Joint geraucht zu haben.
Er wurde in der Folge einer klinischen Untersuchung unterzogen, bei welcher eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt und dem Bf eine Blutprobe abgenommen wurde. Die Analyse dieser Blutprobe ergab folgende Konzentrationen: Tetrahydrocannabinol (THC) in Höhe von 7,8 ng/mL, 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) in Höhe von 3,8 ng/mL sowie THC-Carbonsäure (THC-

COOH) in Höhe von 64,9 ng/mL. Das Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH führte dazu aus, dass die Konzentration im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im mittleren Bereich, der von 2,7 bis 13,2 ng/mL reicht, liegt. Betreffend 11-OH-THC und THC-COOH, die Abbauprodukte des THC darstellen, reichen mittlere Konzentrationen bei aufgefallenen Kraftfahrern von 25 bis 100 ng/mL. THC-COOH gibt aufgrund ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Zusammengefasst ging das Gutachten aus toxikologischer Sicht von einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Bf aus, wobei darauf hingewiesen wurde, dass der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung u.a. vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt sei. [Behördenakt – Gutachten FTC v. 2. Juni 2023]

2. Mit Mandatsbescheid vom 30. Mai 2023 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für einen Monat entzogen und die Vorlage einer verkehrspsychologischen und einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens und darüber hinaus die Absolvierung eines Verkehrscoachings angeordnet. [Behördenakt – Mandatsbescheid v. 30. Mai 2023]

3. Eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 19. Juni 2023 ergab, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet sei. Zusammengefasst wird darin Folgendes festgehalten: „Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind in ihrer Gesamtheit gut durchschnittlich ausgebildet und entsprechen den Anforderungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Die Vorgeschichte des Untersuchten gestaltet sich aufgrund einer Verkehrsteilnahme in drogenbeeinträchtigtem Zustand und einem jahrelangen THC-Konsum auffällig und lässt Verdachtsmomente hinsichtlich einer verminderten Normorientierung und erhöhten gesundheitlichen Risikobereitschaft aufkommen. Diese Bedenken können durch die im Gespräch getätigten Aussagen, insbesondere den vom Untersuchten beschriebenen Drogenverzicht sowie der ansprechenden Motivation zur Fortsetzung der veränderten Konsumgewohnheiten Betätigung findet, ausgeräumt werden. Da auch die eingesetzten Persönlichkeitsverfahren keine zwingenden Eignungswidrigkeiten erkennen lassen, ist unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abzuleiten. Da die Dauer der eingehaltenen Drogenabstinenz noch zu kurz und eine Umkehr der derzeitigen positiven Einstellung und Verhaltensänderung nicht auszuschließen ist, kann derzeit noch keine uneingeschränkt positive Stellungnahme erfolgen.“
Angemerkt wird, dass in einem Zeitraum von 24 Monaten die zu fordernde Drogenabstinenz mit geeigneten Laborparametern zu kontrollieren sei. [Behördenakt - verkehrspsychologische Stellungnahme v. 19. Juni 2023].

4. Eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme vom 5. Juli 2023 diagnostiziert beim Bf „schädlicher Konsum von Cannabis“ und führt zum Verlauf aus, dass aufgrund des sehr langen regelmäßigen Cannabis-Konsums eine

Rückfallgefahr in weiteren Konsum gerade im ersten Jahr noch sehr groß sei, auch wenn jetzt glaubhaft Abstinenzwille kundgetan wird. Weiters wird angemerkt, dass beruflich und privat sonst keine gröberen Belastungen bestehen und Cannabis nie zur Problemlösung, sondern nur zur Entspannung eingesetzt worden sei. Zusammengefasst sei die Fahrtüchtigkeit zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 des Bf gegeben, wenn nachweislich kein Cannabiskonsum mehr vorliegt. Empfohlen wird eine Befristung von einem Jahr mit regelmäßigen drogenspezifischen Laborparametern zur Überprüfung der Abstinenz. [Behördenakt – psychiatrische Stellungnahme v. 5. Juli 2023]

5. In einem Laborbefund vom 30. Juni 2023 wird festgehalten, dass der Harn des Bf negativ auf Cannabinoid getestet wurde. [Behördenakt – Laborbefund v. 30. Juni 2023]

6. Das amtsärztliche Gutachten vom 13. Juli 2023 verweist inhaltlich auf die unter Pkt. II. 3. und 4. angeführten Stellungnahmen und führt aus, dass die klinische Untersuchung beim Bf unauffällig verlaufen sei, weiters wird auf den unter Pkt. II.5. erwähnte Laborbefund hingewiesen.
Empfohlen wird schließlich eine Befristung der Lenkberechtigung auf zwei Jahre mit regelmäßiger Haaranalyse auf Drogen alle 6 Monate. [Behördenakt – amtsärztliches Gutachten v. 13. Juli 2023]

7. Der Bf, geb. 1984, hat mit ca. 20 Jahren begonnen, Cannabis zu rauchen, vor allem nach dem Klettern mit Freunden. Andere Drogensubstanzen hat er nie ausprobiert. Zuletzt hat er Cannabis am 20. Mai 2023 konsumiert. [Behördenakt – psychiatrische Stellungnahme v. 5. Juli 2023].
Der Bf hat bis Ende Mai 2023 durchschnittlich einmal pro Monat Cannabis konsumiert [Behördenakt - verkehrspsychologische Stellungnahme v. 19. Juni 2023].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern erwähnten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Nach § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Abs. 4 par. cit. normiert für den Fall, dass Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall ordnete die belangte Behörde aufgrund eines von ihr festgestellten Verstoßes des Bf gegen § 99 Abs. 1b StVO gemäß § 24 Abs. 3 FSG iVm § 14 Abs. 3 FSG-GV die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme sowie eines amtsärztliches Gutachtens an.

In der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme wurde „schädlicher Konsum von Cannabis“ diagnostiziert. Die – im Übrigen auch übereinstimmend in der verkehrspsychologischen Stellungnahme – festgestellte langjährige Konsumdauer ist vorliegend einer Konsumhäufigkeit von ca. einmal pro Monat gegenüberzustellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die im

Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 2. Juni 2023 enthaltene Feststellung, dass der im mittleren Konzentrationsbereich gelegene Wert der im Blut des Bf festgestellten THC-Carbonsäure wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit bezüglich Cannabis gibt – der erwähnte Wert unterstreicht somit ebenso die Aussagen des Bf bzw. die dazu in den erwähnten Stellungnahmen getroffenen Feststellungen zur Konsumdauer und -häufigkeit. Vorliegend wird aufgrund der langjährigen Konsumdauer bzw. der festgestellten Akkumulation der Substanz von einem mehr als gelegentlichem Konsum von Cannabis im Sinn eines gehäuften Missbrauchs, allerdings in einem vergleichsweise moderaten Ausmaß, auszugehen sein, weshalb eine Befristung der Lenkberechtigung bzw. die Vorschreibung von Auflagen zur Überprüfung der Einhaltung der vom Bf vorgebrachten Drogenabstinenz als notwendig erachtet wird.

Zur Frage der Länge der Befristung bzw. der Anzahl der vorzuschreibenden Untersuchungen ist Folgendes festzuhalten:
Wie erwähnt wurde sowohl in der verkehrspsychologischen, als auch in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme inhaltlich übereinstimmend festgestellt bzw. vom Bf im Rahmen der zugrunde liegenden Untersuchungen angegeben, dass er seit ca. seinem 20. Lebensjahr einmal monatlich Cannabis konsumiert. Auch wurde jeweils festgehalten, dass seit dem Vorfall am 21. Mai 2023 kein diesbezüglicher Konsum mehr vorlag.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde zwar einerseits auf die auffällige Vorgeschichte des Bf, insbesondere auch aufgrund des jahrelangen THC-Konsums hingewiesen, dieser konnte allerdings glaubhaft einen seit Ende Mai 2023 bestehenden Drogenverzicht darlegen und zeigte eine ansprechende Motivation zur Fortsetzung der veränderten Konsumgewohnheiten, wodurch die verkehrspsychologisch bestehenden Bedenken ausgeräumt werden konnten. Allerdings wurde der Zeitraum, in dem die Drogenabstinenz eingehalten wurde, noch als zu kurz befunden und eine Umkehr der derzeitigen positiven Einstellung und Verhaltensänderung nicht ausgeschlossen.

Gemäß der in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme enthaltenen Verlaufsaussage ist aufgrund des langjährigen und regelmäßigen Cannabis-Konsums des Bf die Rückfallgefahr in neuerlichen Konsum besonders im ersten Jahr noch sehr groß. Die Fahrtüchtigkeit besteht laut dieser Stellungnahme dann, wenn nachweislich kein Cannabiskonsum vorliegt, wobei diesbezüglich eine Befristung der Lenkberechtigung von einem Jahr sowie Laborkontrollen in diesem Zeitraum empfohlen werden.

Im Hinblick auf die inhaltlichen Feststellungen sowohl in der verkehrspsychologischen, als auch in der psychiatrischen Stellungnahme dahingehend, dass die Willensbekundung des Bf, die von ihm bereits eingeleitete

Abstinenz auch weiterhin einzuhalten, grundsätzlich als glaubhaft anzusehen ist, dass jedoch gerade zu Beginn dieser Phase, welche mit ungefähr einem Jahr anzusetzen ist, die Rückfallgefahr besonders hoch ist, ist eine Befristungsdauer von einem Jahr als notwendig, aber auch als ausreichend anzusehen. Insofern kann den Empfehlungen des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich einer zweijährigen Befristung der Lenkberechtigung, welche im Übrigen auch nicht näher begründet wird, nicht gefolgt werden.

Zu den von der belangten Behörde angeordneten halbjährlichen Haaranalysen ist festzuhalten, dass die insbesondere in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme als notwendig erachtete Drogenabstinenz am effizientesten mittels Haaranalysen, welche einen Zeitraum von ungefähr sechs Monaten abdecken, zu erfolgen hat. Die Termine zur Probenahme werden von der belangten Behörde vorgegeben, wobei der angefochtene Bescheid aufgrund der ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung bereits ab Zustellung desselben vollstreckbar war, weshalb im vorliegenden Fall eine erste Probe ehestmöglich bzw. die weitere Probe ein halbes Jahr nach dem ersten Termin vorzuschreiben sein wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing